

# Sport + Schwimmverein Kolpingstadt Kerpen e.V.

## Beitrags- und Gebührenordnung

### 1. Beitragspflicht

- Alle Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig.
- Die Beitragspflicht erlischt für fällige Beiträge nicht durch Ausschluss mangels Zahlung.
- Die Beitragspflicht erlischt nicht bei verspäteter Kündigung.

### 2. Beiträge

- Die Höhe der Beiträge wird lt. Satzung durch den der geschäftsführende Vorstand ermittelt und festgelegt.
- Die Beiträge sind als Jahresbeiträge kalkuliert und im Voraus zu entrichten.

Beiträge setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 2.1.1 für Mitglieder
- 2.1.2 Grundbeitrag = für alle Sportarten
- 2.1.3 Abteilungsaufschlag = zusätzlich zum Grundbeitrag für benannte Sportarten

Beiträge sind Jahresbeiträge. Zur Übersicht werden sie als Monatsbeiträge ausgewiesen. Bei Eintritt im lfd. Jahr werden die Monate bis Ende des Geschäftsjahres = 21.12. abgerechnet.

Abteilungsaufschläge müssen erhoben werden, wenn der Grundbeitrag die abteilungs- und sportspezifischen Aufwendungen nachhaltig nicht deckt. Der Abteilungsaufschlag wird in Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand durch den geschäftsführenden Vorstand möglichst kostendeckend festgelegt.

- 2.1.4 sportrelevante Versicherung 1 x im Jahr
- 2.1.5 Wege- und Unfallversicherung
- 2.1.6 Aufnahmegebühr einmalig
- 2.1.7 Kosten für nicht über Bankeinzug erhobene Beiträge pro Einzelzahlung
- 2.1.8 Grund – und Abteilungsbeiträge sind in Gruppen untergliedert:
  - a. Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
  - b. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - c. Familien = Familienbeitrag nur ab 3 Personen (1-2 Erw.+ Kind/er oder ab 3 Kinder)
  - d. Passivbeitrag auf Antrag (inaktive Förderer)

- 2.2 für Kursteilnehmer
  - 2.2.1 Kursgebühren Nichtmitglieder gem. Ausschreibung
  - 2.2.2 Kursgebühren Mitglieder gem. Ausschreibung

### 2.3 Ausnahmen

- 2.3.1 Gegen jährlichen Nachweis zahlen Wehr-, Ersatzdienst- Leistende, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr weiterhin den Grundbeitrag für Jugendliche.
- 2.3.2 Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen abweichende Regelungen über Beitragshöhe, Zahlweise und Zahlrhythmus treffen.
- 2.3.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
- 2.3.4 Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen, wenn Mitglieder aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen ihrer Beitragspflicht nicht mehr entsprechen können. Dies schließt u. U. auch eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft ein.

### 3. Beitragseinzug

- 3.1 Bankeinzugsverfahren ist die Standardzahlweise.
- 3.2 Andere Zahlweisen mit Kostenaufschlag und Einzelgenehmigung werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- 3.3 Kosten für Mahnungen und Rücklastschriften werden der fälligen Beitragsforderung zugerechnet.
- 3.4 Zahlungsrhythmus
  - a. Jahreszahler
  - b. Halbjahreszahler
  - c. Quartalszahler

### 3.5 Einzugstermine

Für ¼ , ½, 1/1 Jahres-Zahler	01.- 05. Februar
Für ¼ Jahres-Zahler	01.- 05. Mai
Für ¼, ½ Jahres-Zahler	01.- 05. August
Für ¼ Jahres-Zahler	01.- 05. November

#### 4. weitere Beitragsregelungen

4.1 Beiträge werden anteilig gem. Eintrittsdatum nach Monaten für das Restjahr ermittelt.

4.2 Für Kinder u. Jugendliche erklären sich die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift bereit, selbstschuldnerisch während der Minderjährigkeit und falls der dann volljährige Jugendliche noch nicht selber dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt hat, die fälligen Beitragszahlungen zu leisten.

4.3 Ein Wechsel zu einem niedrigeren Abteilungsaufschlag ist nur kalenderhalbjährlich möglich.

#### 4.4 Mahnverfahren

Jedes Mitglied erkennt die fälligen Beiträge als vollstreckbaren Titel an.

##### 4.3.1 außergerichtliches Mahnverfahren

Das angewendete Mahnverfahren ist ein verkürztes Mahnverfahren. Nach Durchführung des Beitragseinzuges und Feststellung von offenen Beitragzahlungen erfolgt eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung.

Mit Ablauf der Frist wird der gesamte Jahresbeitrag fällig, sofern kürzere Zahlungsrythmen gewählt wurden.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt der Vereinsausschluss gem. Satzung. (Es gilt in weiterem Sinn Vorstandsbeschluss und Satzung.)

Mahngebühren im außergerichtlichen Mahnverfahren

Mahngebühren (durch den Verein)

##### 4.3.2 Gerichtliches Mahnverfahren

Der geschäftsführende Vorstand wird fällige Beitragsforderung in einem internen und wenn nötig gerichtlichen Mahnverfahren eintreiben. Das gerichtliche Mahnverfahren kann, wenn notwendig, auch ohne Beachtung von Ziffer 4.3.2. eingeleitet werden.

4.3.3 Der geschäftsführende Vorstand kann auf die Verfolgung von Beitragsrückständen im Mahnverfahren verzichten, insbesondere bei Aussichtslosigkeit der Eintreibung.

#### 4.5 Ausschlussgründe

- Ein Mitglied wird bei Zahlungsrückständen vom Training ausgeschlossen.
- Ein Mitglied wird bei Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens vom Training ausgeschlossen
- Ein Mitglied kann bei Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### 4.6 Rückzahlung von Beiträgen

Geleistete fällige Beiträge können bei Ende der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt werden.

### 5. Beitragsübersicht

Die gültigen Beitragshöhen sind/werden in der Übersicht des Aufnahmeantrages genannt und aufgeführt.

Zur besseren Vergleichbarkeit sind alle Beitragpositionen als Monatsbeitrag ausgewiesen. Dies gilt auch für jährliche Zuschläge.

Einmalige Gebühren (Aufnahme- oder Abteilungsbeiträge für bes. Sportarten) sind als solche benannt.

Kursbeiträge

- Kursbeiträge werden, wie in der Kursausschreibung aufgeführt, einmalig vor Kursbeginn per Bankeinzug erhoben.
- Mitglieder erhalten auf Kurse eine Ermäßigung, wie in der Kursausschreibung ausgewiesen.

Allgemeines / Ausnahmen

- Ein Wechsel zu einem niedrigeren Abteilungsaufschlag ist nur halbjährlich möglich.
- Die kostendeckende Kalkulation geht von einer Trainingseinheit pro Woche aus. In den Schulferien findet in der Regel kein Training statt.
- Trainingsausfälle berechtigen nicht zu Beitragskürzung.

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen beschließen. Die Abteilungsvorstände müssen hierzu Anträge der Mitglieder befürworten, wenn nicht übergeordnete Gründe den geschäftsführenden Vorstand legitimieren.

Mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zum **25.März 2011** in Kraft getreten.